

Public Corporate Governance Kodex des

Landes Nordrhein-Westfalen

(Stand 19.03.2013)

# Inhaltsverzeichnis

|     |  |    |
|-----|--|----|
| 1   | Präambel und Geltungsbereich.....  | 2  |
| 1.1 | Allgemeines.....   | 2  |
| 1.2 | Anwendungsbereich .....  | 3  |
| 1.3 | Struktur.....  | 4  |
| 1.4 | Verankerung, Beachtung .....   | 5  |
| 1.5 | Zuständigkeit .....  | 6  |
| 2   | Anteilseigner und Anteilseignerversammlung .....                                   | 6  |
| 2.1 | Das Land als Anteilseigner .....   | 6  |
| 2.2 | Anteilseignerversammlung.....  | 6  |
| 2.3 | Interessenkonflikte .....  | 7  |
| 3   | Geschäftsleitung .....   | 7  |
| 3.1 | Grundsätzliches .....  | 7  |
| 3.2 | Dauer der Bestellung .....   | 7  |
| 3.3 | Aufgaben und Zuständigkeiten .....   | 8  |
| 3.4 | Vergütung.....   | 8  |
| 3.5 | Interessenkonflikte .....  | 10 |
| 3.6 | Verantwortlichkeit.....  | 11 |
| 4   | Überwachungsorgan.....   | 12 |
| 4.1 | Grundsätzliches .....  | 12 |
| 4.2 | Aufgaben .....   | 12 |
| 4.3 | Aufgaben und Befugnisse des vorsitzenden Mitglieds des<br>Überwachungsorgans ..... | 12 |
| 4.4 | Bildung von Ausschüssen .....  | 13 |
| 4.5 | Zusammensetzung des Überwachungsorgans .....                                       | 14 |
| 4.6 | Vergütung.....   | 15 |
| 4.7 | Interessenkonflikte .....  | 15 |
| 4.8 | Verantwortlichkeit.....  | 16 |
| 5   | Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan .....                    | 17 |
| 5.1 | Grundsätzliches .....  | 17 |
| 5.2 | Corporate Governance Bericht.....  | 18 |
| 6   | Rechnungslegung und Abschlussprüfung .....   | 19 |
| 6.1 | Rechnungslegung .....  | 19 |
| 6.2 | Abschlussprüfung.....  | 19 |

# 1 Präambel und Geltungsbereich

## 1.1 Allgemeines

Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform, deren Beteiligungen sowie Beteiligungen des Landes an Unternehmen finden ihre Grundlage und Legitimation in der Erfüllung spezifischer Aufgaben des Landes (**öffentlicher Auftrag**). Diese Zielsetzung spiegelt sich im Unternehmensgegenstand und Gesellschaftszweck wider. Sie ist Handlungsleitlinie für die Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes (**der Kodex**) wird als Maßstab guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und Kontrolle verstanden. Er wurde auf der Grundlage des Deutschen Corporate Governance Kodex erarbeitet und stimmt in Absprache mit dem Bund zum Inhalt und den Formulierungen mit dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes weitgehend überein.

Der Kodex soll insbesondere dazu dienen,

- Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten auf Seiten des Landes und der Beteiligungsgesellschaften festzulegen und zu definieren;
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Überwachungsorgan und der Geschäftsleitung zu fördern und zu unterstützen;
- den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und -verwaltung zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern;
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik des Landes als Anteilseigner bzw. Beteiligter zu erhöhen.

Ziel ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Landes als Anteilseigner bzw. Beteiligter klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance erhöht werden.

Der Kodex des Landes wird vom Finanzministerium des Landes regelmäßig im Hinblick auf Neuentwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst.

## 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Kodex richtet sich, soweit sich aus den nachfolgenden Punkten nichts anderes ergibt, an

- a) Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar über Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform beteiligt ist und
  - aa) die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des Landes mindestens 25 vom Hundert beträgt oder
  - bb) die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des Landes zusammen mit denen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, Sparkassen- und Giroverbänden, Unternehmen in der Rechtsform landesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder Unternehmen privatrechtlicher Rechtsform, an denen das Land oder ein Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt ist, mindestens 25 vom Hundert beträgt.
- b) Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts (**landesunmittelbare Anstalt öffentlichen Rechts, landesunmittelbare Körperschaft öffentlichen Rechts, landesunmittelbare Stiftung öffentlichen Rechts**)
- c) Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform, an denen ein Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und
  - aa) die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts mindestens 25 vom Hundert beträgt oder
  - bb) die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts zusammen mit denen von Land, Gemeinden oder Gemeindeverbänden, Sparkassen- und Giroverbänden, anderen Unternehmen in der Rechtsform landesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder Unternehmen privatrechtlicher Rechtsform, an denen das Land oder ein Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt ist, mindestens 25 vom Hundert beträgt.
- d) Unternehmen in der Rechtsform eines Landesbetriebs oder eines Sondervermögens des Landes.

Führt das Unternehmen einen Konzern unter einheitlicher Leitung, so richtet sich der Kodex auch an die Führung des Konzerns.

- 1.2.2** Der Kodex findet keine Anwendung, soweit ihm geltendes Recht entgegensteht.
- 1.2.3** Unternehmen, an denen das Land oder Unternehmen in der Rechtsform landesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind, werden vorrangig in privater Rechtsform als Gesellschaften mit beschränkter Haftung (**GmbH**) mit fakultativem oder obligatorischem Aufsichtsrat oder als Aktiengesellschaften (**AG**) geführt. Daher ist der Kodex auf Unternehmen in diesen Rechtsformen ausgerichtet. Findet der Kodex auf andere Rechtsformen Anwendung, sind dessen Bestimmungen soweit möglich und zweckmäßig sinngemäß auf diese zu übertragen.
- 1.2.4** Unterliegt das Unternehmen dem Deutschen Corporate Governance, findet der Kodex des Landes lediglich insoweit ergänzend Anwendung, wie er über den Deutschen Corporate Governance Kodex hinausgehende Aussagen zur gleichstellungsgerechten Teilhabe von Frauen und Männern enthält. Hat sich ein Unternehmen dem Deutschen Corporate Governance Kodex freiwillig unterworfen, gilt Satz 1 auch dann, wenn das Unternehmen über das Inland hinausgehende Geschäftsaktivitäten von nicht bloß untergeordneter Bedeutung ausübt.
- 1.2.5** In den Fällen der Ziffern 1.2.1 b) und d) findet der Kodex keine Anwendung, wenn das Unternehmen einem eigenen, unter Berücksichtigung des spezifischen öffentlichen Auftrags und der Besonderheiten der öffentlich-rechtlichen Rechtsform dem Public Corporate Governance Kodex des Landes vergleichbaren Kodex unterliegt, oder wenn es sich einem solchen freiwillig unterworfen hat. In den Fällen der Ziffer 1.2.1 c) findet der Kodex keine Anwendung, soweit die Anwendung dem spezifischen öffentlichen Auftrag der landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts zuwiderliefe.
- 1.2.6** Der Begriff „Unternehmen“ ist entsprechend Zweck und Zielsetzung des Kodex weit zu verstehen. Er setzt keine bestimmte Rechtsform und keine eigene Rechtspersönlichkeit voraus (schließt z. B. auch Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ein). Unternehmen ist, wer als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig wird, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte und die unternehmerische Betätigung im Einzelfall nicht von völlig untergeordneter Bedeutung ist.
- 1.2.7** Unter Beteiligung ist jede kapitalmäßige, mitgliedschaftliche und ähnliche Beteiligung, etwa bei Stiftungen, zu verstehen, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll.

## **1.3 Struktur**

- 1.3.1** Der Kodex enthält **Empfehlungen, Anregungen** und Regelungen, die **geltendes Recht** widerspiegeln.

- 1.3.2 Empfehlungen** des Kodex sind durch die Verwendung des Wortes "soll" gekennzeichnet. Die Unternehmen können von den Empfehlungen abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies in ihrem Corporate Governance Bericht jährlich offen zu legen und zu begründen (comply or explain). Dies ermöglicht den Unternehmen die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse.
- 1.3.3** Ferner enthält der Kodex **Anregungen**, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet.
- 1.3.4** Die **übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile** des Kodex betreffen Regelungen, die als **geltendes Recht** (Gesetzeslage und ständige höchstrichterliche Rechtsprechung) ohnehin von den Unternehmen zu beachten sind oder die Umsetzung des Kodex betreffen. Rechtlich zulässige Abweichungen von der Gesetzeslage z.B. im Gesellschaftsvertrag, in der Satzung oder in ähnlichen Regelungen lässt der Kodex unberührt und sind zu beachten.
- 1.3.5** Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine Abweichung von einer Empfehlung bei entsprechender Begründung nicht per se schon auf einen "Mangel" in der Unternehmensführung oder -überwachung hinweist. Die Standards in Form des Kodex sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, um damit als einheitliche Grundlage für die in allen Belangen so unterschiedlichen Unternehmen und Beteiligungsunternehmen des Landes dienen zu können. Entscheidungen, Empfehlungen des Kodex nicht zu entsprechen, können aus gewissen Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden.
- 1.3.6** Die Verpflichtung des Kodexadressaten, sich über die aktuelle Rechtslage zu informieren und diese zu beachten, bleibt vom Kodex unberührt.
- 1.3.7** Bei Übernahme einer Funktion durch hauptberufliche oder ehemals hauptberufliche Beamtinnen und Beamte sind die einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften wie insbesondere z. B. das Beamtenstatusgesetz, das Landesbeamtenengesetz NRW oder die Nebentätigkeitsverordnung NRW zu beachten.

## **1.4 Verankerung, Beachtung**

- 1.4.1** Die Regelungen des Kodex sind für Unternehmen, bei denen die Stimmverhältnisse in der Anteilseignerversammlung oder entsprechende Verhältnisse der Organisation oder Struktur des Unternehmens (z.B. bei Landesbetrieben oder landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts) die Durchsetzung des Kodex durch das Land zulassen, vorzugeben. In allen anderen Fällen wirkt das Land auf die Anwendung des Kodex hin.

In Konfliktfällen mit Anteilseignern oder Beteiligten, die ihrerseits entsprechende oder ähnliche Regelungen anzuwenden haben, ist eine unter Abwägung der Beteiligteninteressen möglichst weitgehende, zumindest sinngemäße Anwendung des Kodex anzustreben.

**1.4.2** Der Kodex ist im Rahmen des rechtlich Möglichen in den Regelungen zur Grundordnung des Unternehmens, etwa im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung, zu verankern. Die Verankerung hat in der Weise zu geschehen, dass die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan jährlich zu erklären haben, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und werde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate Governance Berichts (vgl. 5.2) zu veröffentlichen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch zu prüfen, ob die Erklärung zum Kodex abgegeben und veröffentlicht wurde.

## **1.5 Zuständigkeit**

Für die Sicherstellung der Beachtung des Kodex ist das nach der Geschäftsverteilung für die Verwaltung des Unternehmens bzw. der Unternehmensbeteiligung sowie das für die Aufsicht über das Unternehmen jeweils zuständige Ministerium des Landes zuständig.

## **2 Anteilseigner und Anteilseignerversammlung**

### **2.1 Das Land als Anteilseigner**

Das Land nimmt seine Rechte als Anteilseigner in der Anteilseignerversammlung wahr.

### **2.2 Anteilseignerversammlung**

**2.2.1** Die Geschäftsleitung soll den Jahresabschluss/Konzernabschluss und den Lagebericht/Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahrs der Anteilseignerversammlung vorlegen, soweit nicht weitergehende gesetzliche, im Gesellschaftsvertrag verankerte oder satzungsmäßige Regelungen bestehen. Die Anteilseignerversammlung entscheidet über die Ergebnisverwendung.

Die Anteilseignerversammlung entscheidet – vorbehaltlich der §§ 84 ff. AktG – über Bestellung und Abberufung der Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan. Sie entscheidet ferner über die Entlastung der Geschäftsleitung. Bei einer AG entscheidet sie zudem über die Entlastung des Überwachungsorgans. Bei einer GmbH soll entsprechend verfahren werden. Die Anteilseignerversammlung wählt auch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer.

Die Anteilseignerversammlung entscheidet insbesondere über den Gesellschaftsvertrag/die Satzung und den Gegenstand des Unternehmens sowie über Gesellschaftsvertrags-/Satzungsänderungen und wesentliche unternehmerische Maßnahmen.

- 2.2.2** Die Anteilseignerversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 GmbHG bedarf es bei einer GmbH nicht der Abhaltung einer Versammlung.

In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Die Anteilseigner sollen ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Erörterung und Abstimmungen vorzubereiten.

Über die Anteilseignerversammlung soll eine Niederschrift gefertigt werden. Auch Beschlüsse der Anteilseigner außerhalb der Versammlung sollen protokolliert werden.

## **2.3 Interessenkonflikte**

Bei der Beschlussfassung der Anteilseignerversammlung über die Entlastung des Überwachungsorgans darf keine Vertreterin oder kein Vertreter der Landesregierung mitwirken, die oder der selbst Mitglied des Überwachungsorgans ist.

## **3 Geschäftsleitung**

### **3.1 Grundsätzliches**

- 3.1.1** Die Geschäftsleitung soll aus mindestens zwei Personen bestehen. Bei einer AG mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen Euro hat sie aus mindestens zwei Personen zu bestehen. Das Überwachungsorgan kann eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Sprecherin oder einen Sprecher der Geschäftsleitung bestimmen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sollten im Wege von Auswahlverfahren gewonnen werden.

- 3.1.2** Eine vom Überwachungsorgan zu genehmigende Geschäftsordnung soll die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regeln.

- 3.1.3** Bei der Zusammensetzung soll auf Vielfalt (Diversity) geachtet und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter angestrebt werden.

### **3.2 Dauer der Bestellung**

Die Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung einer AG hat höchstens auf fünf Jahre zu erfolgen. Bei Erstbestellung soll die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Diese Regelungen sollen bei einer GmbH entsprechend angewendet werden.



Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur aus zwingenden Gründen erfolgen.

### **3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten**

**3.3.1** Die Geschäftsleitung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens und ist dabei an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden.

Die Geschäftsleitung entwickelt auf dieser Grundlage die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Überwachungsorgan ab und sorgt für ihre Umsetzung.

**3.3.2** Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

**3.3.3** Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

**3.3.4** Die Geschäftsleitung soll unbeschadet der unmittelbaren Geltung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) nach § 2 LGG bei der Unternehmensführung die Ziele des LGG beachten. Sie soll insbesondere bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter anstreben.

### **3.4 Vergütung**

**3.4.1** Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage der Leistung festgelegt; Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung, dessen persönliche Leistung sowie die wirtschaftliche Lage des Unternehmens. Die Leistung der Geschäftsleitung, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds sollen ebenfalls berücksichtigt werden. Die übliche Vergütung darf nicht ohne besondere Gründe überstiegen werden.

Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Leistungen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsleitungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Wenn die monetären Vergütungsteile der Mitglieder der Geschäftsleitung neben fixen auch variable Bestandteile umfassen, etwa aufgrund des wettbewerblichen

Marktumfeldes, sollen die variablen Vergütungsbestandteile einmalige oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter (wie etwa einem Bonus-Malus-System) enthalten.

Die Vergütung muss insgesamt angemessen sein. Dabei sollen auch sämtliche Vergütungsbestandteile für sich angemessen sein. Dies schließt im Rahmen des rechtlich Möglichen bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens auch eine Herabsetzung der Vergütung ein.

Gewährt das Land dem Unternehmen Zuwendungen, so sind bei der Bemessung der Vergütung die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

### **3.4.2** Die Vergütung soll in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festgelegt werden.

Variable Komponenten der Vergütung sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan niedergelegt werden und sich an einer nachhaltigen Unternehmensführung orientieren. Damit von den variablen Komponenten langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung ausgehen, sollen sie eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und erst am Ende des Bemessungszeitraums ausgezahlt werden.

Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll das Überwachungsorgan eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.

Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

### **3.4.3** Das Vergütungssystem für die Geschäftsleitung sowie die wesentlichen Vertragselemente sollen regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden.

Legt das Überwachungsorgan das Vergütungssystem für die Geschäftsleitung oder die wesentlichen Vertragselemente fest, so soll das vorsitzende Mitglied des Überwachungsorgans die Anteilseignerversammlung über die Struktur des Vergütungssystems für die Geschäftsleitung bzw. die wesentlichen Vertragselemente und über etwaige Veränderungen informieren.

**3.4.4** Die ordnungsgemäße Umsetzung des Vergütungssystems der Geschäftsleitung soll durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer überprüft und schriftlich bestätigt werden.

**3.4.5** Hinsichtlich der Offenlegung von Vergütungen wird auf die landesrechtlichen Vorschriften zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen, insbesondere auf die Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) und das Vergütungs-offenlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VergütungsOG NRW), verwiesen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sollen einer Offenlegung von Vergütungen vertraglich zustimmen.

### **3.5 Interessenkonflikte**

**3.5.1** Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

**3.5.2** Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

**3.5.3** Mitglieder der Geschäftsleitung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

**3.5.4** Jedes Mitglied der Geschäftsleitung soll Interessenkonflikte dem Überwachungsorgan gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber informieren.

**3.5.5** Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen andererseits sollen branchenüblichen Standards entsprechen. Im Hinblick auf die Beurteilung, ob ein solches Geschäft vorliegt und dessen Bewertung kann der IDW-Prüfungsstandard 255 eine Orientierungshilfe bieten. Verträge über Tätigkeiten höherer Art mit vorgenannten Personen oder Unternehmen sollen der Zustimmung des Überwachungsorgans bedürfen.

**3.5.6** Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen, die innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden sollen. Werden solche aus wichtigem

Grund gleichwohl abgeschlossen, soll dies nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans erfolgen.

**3.5.7** Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung sowie an ihre Angehörigen sollen nicht gewährt werden. Werden sie in begründeten Ausnahmefällen dennoch gewährt, hat dies bei einer AG nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans zu erfolgen. Bei einer GmbH soll entsprechend verfahren werden.

**3.5.8** Mitglieder der Geschäftsleitung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben.

### **3.6 Verantwortlichkeit**

**3.6.1** Die Mitglieder der Geschäftsleitung beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsleitung schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsleitung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln.

**3.6.2** Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder der Geschäftsleitung (D & O - Versicherung) sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Eine D & O - Versicherung darf nicht abgeschlossen werden, wenn das Unternehmen dem Grundsatz der Selbstversicherung unterliegt.

Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D & O - Versicherung sollen dokumentiert werden.

Eine D & O - Versicherung soll nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans oder der Anteilseignerversammlung abgeschlossen werden.

Schließt eine AG eine Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitglieds gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen; ein derartiger Selbstbehalt soll auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung bei einer GmbH vereinbart werden.

## **4 Überwachungsorgan**

### **4.1 Grundsätzliches**

Die Mitglieder des Überwachungsorgans haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Abwesende Mitglieder können durch Stimmboten an der Beschlussfassung des Überwachungsorgans teilnehmen.

### **4.2 Aufgaben**

**4.2.1** Aufgabe des Überwachungsorgans ist es, die Geschäftsleitung bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsleitungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner gesellschaftsvertrags-/satzungsmäßigen Aufgaben betätigt.

Das Überwachungsorgan ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

**4.2.2** Das Überwachungsorgan soll sich eine Geschäftsordnung geben, sofern nicht ohnehin der Gesellschaftsvertrag/die Satzung für das Überwachungsorgan eine solche bestimmt.

**4.2.3** Jedes Mitglied des Überwachungsorgans soll darauf achten, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Falls ein Mitglied eines Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans in vollem Umfang teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans an die Anteilseignerversammlung vermerkt werden.

**4.2.4** Das Überwachungsorgan und seine etwaigen Ausschüsse sollen regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen.

### **4.3 Aufgaben und Befugnisse des vorsitzenden Mitglieds des Überwachungsorgans**

**4.3.1** Das vorsitzende Mitglied des Überwachungsorgans soll die Arbeit des Überwachungsorgans koordinieren, dessen Sitzungen leiten und die Belange des Überwachungsorgans nach außen wahrnehmen.

Ihm und anderen einzelnen Mitgliedern soll nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden.

- 4.3.2** Werden Verträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung in einem Ausschuss behandelt, so soll das vorsitzende Mitglied des Überwachungsorgans zugleich den Vorsitz in diesem Ausschuss innehaben.
- 4.3.3** Das vorsitzende Mitglied des Überwachungsorgans soll mit der Geschäftsleitung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.
- 4.3.4** Das vorsitzende Mitglied des Überwachungsorgans einer AG wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsleitung informiert. Dieses hat sodann das Überwachungsorgan zu unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

Bei einer GmbH soll entsprechend verfahren werden.

- 4.3.5** Das vorsitzende Mitglied des Überwachungsorgans soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Überwachungsorgans achten.

#### **4.4 Bildung von Ausschüssen**

- 4.4.1** In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens kann das Überwachungsorgan fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, in denen bestimmte Sachthemen behandelt werden. Zu solchen Sachthemen gehören u. a. Strategie des Unternehmens, Investitionen und Finanzierung.

Die Ausschüsse dienen dazu, die Effizienz der Arbeit des Überwachungsorgans zu steigern und komplexe Sachverhalte zu behandeln. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an das Überwachungsorgan über die Arbeit der Ausschüsse.

- 4.4.2** In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens soll das Überwachungsorgan insbesondere einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Insbesondere an die fachliche Eignung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind besonders hohe Maßstäbe zu legen.

Das vorsitzende Mitglied des Überwachungsorgans soll nicht zugleich den Vorsitz in dem Prüfungsausschuss innehaben. Auch soweit rechtlich zulässig, soll Mitglied eines Prüfungsausschusses nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

**4.4.3** Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Überwachungsorgans Entscheidungskompetenzen zu übertragen, soll nicht Gebrauch gemacht werden. Vielmehr sollen Beschlüsse in der Regel dem Plenum vorbehalten bleiben. Soweit die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung oder die Festsetzung ihrer Vergütung dem Überwachungsorgan zugewiesen ist, soll auch in den Fällen, in denen die Übertragung dieser Aufgabe auf einen Ausschuss möglich ist, davon nicht Gebrauch gemacht werden. Vielmehr soll dies dem Plenum des Überwachungsorgans vorbehalten bleiben.

#### **4.5 Zusammensetzung des Überwachungsorgans**

**4.5.1** Bei Vorschlägen zur Wahl bzw. der Entsendung von Mitgliedern des Überwachungsorgans soll darauf geachtet werden, dass dem Überwachungsorgan nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und zuverlässig, hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Überwachungsorgans wahrzunehmen.

Bei der Zusammensetzung des Überwachungsorgans soll auch auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden.

Angehörige beider Geschlechter sollten, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des LGG, zu jeweils mindestens 40 Prozent, sollen aber zu jeweils mindestens 30 Prozent im Überwachungsorgan vertreten sein. Ab dem 01.01.2016 soll sich das Überwachungsorgan, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des LGG, zu jeweils mindestens 40 Prozent aus Angehörigen beider Geschlechter zusammensetzen.

Das Unternehmen soll die Mitglieder des Überwachungsorgans bei den für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungen angemessen unterstützen.

Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans sollen in der Regel nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen. Sie sollten in nicht mehr als zwei Überwachungsorganen gleichzeitig den Vorsitz innehaben.

**4.5.2** Mitglied eines Überwachungsorgans soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.

Mitglieder eines Überwachungsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

**4.5.3** Dem Überwachungsorgan sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung angehören, bei Überwachungsorganen mit weniger als sechs Mitgliedern kein ehemaliges Mitglied.

**4.5.4** Ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung sollen nicht in den Vorsitz des Überwachungsorgans oder den Vorsitz eines Ausschusses des Überwachungsorgans wechseln. Eine entsprechende Absicht soll der Anteilseignerversammlung besonders begründet werden.

#### **4.6 Vergütung**

**4.6.1** Soweit eine Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans erfolgt, wird diese im Gesellschaftsvertrag/in der Satzung des Unternehmens oder durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt. Gleiches soll für Aufwendungsentschädigungen und Sitzungsgelder gelten.

**4.6.2** Hinsichtlich der Offenlegung von Vergütungen wird auf die landesrechtlichen Vorschriften zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen, insbesondere auf die Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) und das Vergütungsoffenlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VergütungsOG NRW), verwiesen.

#### **4.7 Interessenkonflikte**

**4.7.1** Jedes Mitglied des Überwachungsorgans ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

**4.7.2** Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Überwachungsorgan gegenüber offen legen. Das Überwachungsorgan soll in seinem Bericht an die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes eines Überwachungsorgans sollen zur Beendigung des Mandates führen.

**4.7.3** Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern des Überwachungsorgans sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen andererseits sollen branchenüblichen Standards entsprechen. Im Hinblick auf die Beurteilung, ob ein solches Geschäft vorliegt und dessen Bewertung kann der IDW-Prüfungsstandard 255 eine Orientierungshilfe bieten. Verträge über Tätigkeiten höherer Art mit vorgenannten Personen oder Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Überwachungsorgans.



**4.7.4** Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit Mitgliedern eines Überwachungsorgans sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit ehemaligen Mitgliedern des Überwachungsorgans sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen, die innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden sollen. Werden Verträge nach Satz 1 oder 2 aus wichtigem Grund gleichwohl abgeschlossen, soll dies nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans erfolgen.

**4.7.5** Kredite des Unternehmens an Mitglieder des Überwachungsorgans sowie an ihre Angehörigen sollen nicht gewährt werden. Werden sie in begründeten Ausnahmefällen dennoch gewährt, hat dies bei einer AG nur mit vorheriger Zustimmung des Überwachungsorgans zu erfolgen. Bei einer GmbH soll entsprechend verfahren werden.

#### **4.8 Verantwortlichkeit**

**4.8.1** Die Mitglieder des Überwachungsorgans beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds des Überwachungsorgans schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied des Überwachungsorgans vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln.

**4.8.2** Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder des Überwachungsorgans (D & O - Versicherung) sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Eine D & O Versicherung darf nicht abgeschlossen werden, wenn das Unternehmen dem Grundsatz der Selbstversicherung unterliegt.

Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D & O - Versicherung sollen dokumentiert werden.

Eine D & O - Versicherung soll nur mit Zustimmung der Anteilseignerversammlung abgeschlossen werden.

Schließt ein Unternehmen eine Versicherung zur Absicherung eines Mitglieds des Überwachungsorgans gegen Risiken aus dessen Tätigkeit im Überwachungsorgan ab, so soll ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. Aufwandsentschädigungen können dabei unberücksichtigt bleiben.

## **5 Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan**

### **5.1 Grundsätzliches**

- 5.1.1** Geschäftsleitung und Überwachungsorgan arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Grundlage dafür ist gegenseitiges Vertrauen, welches insbesondere durch Beachtung der in diesem Kodex genannten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten geschaffen wird. Deren Einhaltung ist wesentliche Pflicht gegenüber dem Unternehmen und seinen Organen.

Die Geschäftsleitung soll auf der Grundlage von Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Überwachungsorgan abstimmen und mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung erörtern.

- 5.1.2** Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt der Gesellschaftsvertrag/die Satzung Zustimmungsvorbehalte unter Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsleitung zugunsten des Überwachungsorgans fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrags/der Satzung oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.

Die Kompetenz des Überwachungsorgans, zusätzliche Zustimmungsvorbehalte zu bestimmen, bleibt hiervon unberührt.

- 5.1.3** Die ausreichende Information des Überwachungsorgans ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan.

- 5.1.4** Die Geschäftsleitung informiert das Überwachungsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei einer GmbH an § 90 AktG orientieren.

- 5.1.5** Das Überwachungsorgan soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsleitung in deren Geschäftsordnung näher festlegen. Berichte der Geschäftsleitung an das Überwachungsorgan sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss/Konzernabschluss, der Lagebericht/Konzernlagebericht und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Überwachungsorgans rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Die Unterlagen sollen den Mitgliedern des Überwachungsorgans mindestens 14 Tage vor der Sitzung vorliegen.

Das Überwachungsorgan wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hin.

- 5.1.6** Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Alle Organmitglieder treffen die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen, dass von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

- 5.1.7** Die Geschäftsleitung soll die Sitzungen des Überwachungsorgans und seiner Ausschüsse vorbereiten und regelmäßig an den Sitzungen des Überwachungsorgans und seiner Ausschüsse teilnehmen. In mitbestimmten Überwachungsorganen sollte die Vertretung der Anteilseigner und der Arbeitnehmer die Sitzungen des Überwachungsorgans jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, vorbereiten.

Das Überwachungsorgan sollte bei Bedarf ohne die Geschäftsleitung tagen.

- 5.1.8** Gemeinsam mit der Geschäftsleitung soll das Überwachungsorgan für eine langfristige Nachfolgeplanung für die Geschäftsleitung sorgen.

## **5.2 Corporate Governance Bericht**

Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sollen jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, es wurde und werde den Empfehlungen des Kodex entsprochen. Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zu den jeweiligen Anteilen beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder des Überwachungsorgans und der Geschäftsleitung sowie der Personen mit Führungsfunktionen. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Dabei kann auch zu Kodexanregungen Stellung genommen werden.

Der Bericht ist dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen, z. B. auf der Internetseite des Unternehmens oder im elektronischen Bundesanzeiger.

## **6 Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

### **6.1 Rechnungslegung**

- 6.1.1** Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss/Konzernabschluss bzw. durch den Lagebericht/Konzernlagebericht des Unternehmens informiert.

Jahresabschlüsse/Konzernabschlüsse und Lageberichte/Konzernlageberichte werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft.

- 6.1.2** Der Jahresabschluss/Konzernabschluss und der Lagebericht/Konzernlagebericht werden von der Geschäftsleitung aufgestellt und von der Abschlussprüferin oder vom Abschlussprüfer und vom Überwachungsorgan geprüft.

Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll das Überwachungsorgan auch den Inhalt dieses Berichts in seine Beurteilung einbeziehen.

- 6.1.3** Das Unternehmen soll eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen es eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. Stellt das Unternehmen einen Jahresabschluss/Konzernabschluss auf, soll die Liste in den Anhang/Konzernanhang übernommen werden.

- 6.1.4** Im Anhang des Jahresabschlusses sollen Beziehungen zu Anteilseignern erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

### **6.2 Abschlussprüfung**

- 6.2.1** Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll das Überwachungsorgan bzw. der Prüfungsausschuss (Audit Committee) eine Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin oder des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer und ihren bzw. seinen Organen einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind. Die Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin oder des vorgesehenen Abschlussprüfers soll zu den Geschäftsakten genommen werden.

- 6.2.2** Soweit gesetzlich vorgesehen, erteilt das Überwachungsorgan der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihr oder ihm die Honorarvereinbarung. Das Überwachungsorgan soll mit der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass das vorsitzende Mitglied des Überwachungsorgans bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.
- 6.2.3** Das Überwachungsorgan soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Überwachungsorgans wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Das Überwachungsorgan soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer es informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn sie oder er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsleitung und von dem Überwachungsorgan abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben. Bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan soll die gesetzliche Vertretung mit der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer entsprechende Berichts- und Informationspflichten vereinbaren.
- 6.2.4** Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Überwachungsorgans bzw. des entsprechenden Ausschusses des Überwachungsorgans über den Jahres- bzw. Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung.
- 6.2.5** Ist bei einer AG der Jahresabschluss von einer Abschlussprüferin oder einem Abschlussprüfer zu prüfen, so hat die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen. Entsprechendes gilt für die Verhandlungen über die Billigung eines Konzernabschlusses. Hat bei einer GmbH eine Abschlussprüferin oder ein Abschlussprüfer den Jahresabschluss geprüft, so hat sie oder er auf Verlangen eines Gesellschafters an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen. Ist eine GmbH zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, gilt entsprechendes. Die Gesellschafter sollen eine Teilnahme verlangen.
- 6.2.6** Ein Wechsel der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers soll erfolgen, wenn diese oder dieser bei einem Unternehmen fünf aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse/Konzernabschlüsse geprüft hat, sofern nicht Gründe für einen früheren Wechsel vorliegen. Ausgewechselt werden sollte dabei nicht nur die oder der den Abschluss testierende Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, sondern das gesamte Wirtschaftsprüfungunternehmen.